

Entwurf der Satzung des VfL Altendiez e.V.

- § 1 Name, Sitz und Zweck**
- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 3 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 4 Beiträge**
- § 5 Vereinsorgane**
- § 6 Mitgliederversammlung**
- § 7 Wahlen**
- § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**
- § 9 Vorstand**
- § 10 Ehrenvorsitzende/r**
- § 11 Abteilungen**
- § 12 Sportjugend**
- § 13 Ausschüsse**
- § 14 Protokollierung der Beschlüsse**
- § 15 Kassenprüfung**
- § 16 Maßregelungen**
- § 17 Rechtsmittel**
- § 18 Auflösung des Vereins**

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der 1886/1911 in Altendiez gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen "Verein für Leibesübungen e.V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Sportfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Altendiez. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter der Nummer 379 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter/-tätigkeiten von gewählten Vorstandsmitgliedern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
Für Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 9 Ziffer 1a) entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Eine entsprechende Entscheidung für weitere

Mitglieder aus dem Gesamtvorstand (§ 9 Ziffer 1b) trifft der geschäftsführende Vorstand.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Für den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Das Neumitglied erhält eine Aufnahmebestätigung. Der Beginn der Vereinsmitgliedschaft entspricht dem Datum des Aufnahmeantrages.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf vorherigen schriftlichen Antrag.
3. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweiter Mahnung
 - c) Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten
 - d) Unehrenhafte Handlungen

In den Fällen a), c) und d) soll das Mitglied vorher angehört werden.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieds- sowie Sonderbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge erlassen oder stunden.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, als geschäftsführender Vorstand und als Gesamtvorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung, möglichst im 1. Quartal, statt.
3. Der geschäftsführende Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Diez ein. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Veröffentlichung beinhaltet die Tagesordnung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand beschließt oder
 - b) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - c) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

Es gelten die gleichen Einladungsformalitäten und Fristen wie unter § 6 Ziffer 3 genannt.

5. Die ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen dagegen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
6. Mitglieder können Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung stellen. Diese müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und sind den Mitgliedern noch über den Einladungsweg bekannt zu geben.

Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, sie in die Tagesordnung aufzunehmen.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
7. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 7 Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Zwei Kassenprüfer*innen und mindestens ein/eine Stellvertreter*in werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Alle Funktionsträger*innen bleiben solange im Amt, bis der/die Nachfolger*in gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode kann auch kürzer oder länger bemessen sein.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden zeitversetzt gewählt und zwar:
 - der/die Vorsitzende in den Jahren, welche durch die Zahl 3 teilbar sind
 - der/die Schatzmeister*in und einer der zwei stellvertretenden Vorsitzenden in den Jahren, welche durch die Zahl 3 geteilt, einen Rest von 1 ergeben
 - der/die Geschäftsführer*in und der/die andere der beiden stellvertretenden Vorsitzenden in den Jahren, welche durch die Zahl 3 geteilt, einen Rest von 2 ergeben

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht
 - a) als geschäftsführender Vorstand aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister*in
 - dem/der Geschäftsführer*in
 - a) als Gesamtvorstand aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand (§ 9 Ziffer 1a)
 - den Abteilungsleiter*innen
 - dem/der Jugendleiter*in
 - dem/der Leiter*in Öffentlichkeitsarbeit
 - dem/der Schriftführer*in
 - dem/der stellvertretenden Schatzmeister*in
 - dem/der stellvertretenden Geschäftsführer*in
 - bis zu drei Beisitzern*innen

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter*innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins werden die Stellvertreter bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt den Verein. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zu Beginn anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Sitzungen können auch digital durchgeführt werden. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes durch zeitnahe Übersendung der Sitzungsprotokolle zu informieren.
4. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Mitglieder aus dem Gesamtvorstand es beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zu Beginn anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Sitzungen können auch digital durchgeführt werden.
5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Der/Die Vorsitzende, seine Stellvertreter*innen, der/die Geschäftsführer*in sowie der/die Leiter*in für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10 Ehrenvorsitzende/r

Es kann ein/eine Ehrenvorsitzende/r gewählt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfall können weitere Abteilungen durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet werden.
2. Die Abteilungen wählen ihre eigenen Leiter*innen. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Zusätzlich können in den Abteilungen weitere Funktionsträger*innen gewählt werden. Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben.
3. Die Abteilungsleitungen sind gegenüber den Vereinsorganen (§ 5) verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit von dem/der Schatzmeister*in oder deren

Stellvertreter*in des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 12 Sportjugend

1. Die Sportjugend des Vereins besteht aus allen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Sportjugend wählt in ihrer Jugendversammlung den/die Jugendleiter*in sowie eine/n Vertreter*in. Sie werden für drei Jahre gewählt. Beide sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Bei der Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin in der Jugendversammlung haben alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 7. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendleiter*in kann ein Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, gewählt werden.
4. Der/die Jugendleiter*in und sein/e Vertreter*in koordinieren die sportartenübergreifenden Belange und Aktivitäten der Sportjugend.

§ 13 Ausschüsse

Innerhalb des Vereins, des Gesamtvorstandes, der Abteilungen sowie der Sportjugend können bei Bedarf Ausschüsse gebildet werden.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der von ihm/ihr bestimmten Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem Geschäftsführer des Vereins zuzuleiten.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer*innen geprüft ggf. durch die Ersatzkassenprüfer*innen. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungs-gemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 16 Maßregelungen

1. Mitglieder, welche gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand mit folgenden Strafmaßnahmen belegt werden:
 - a) Ermahnung
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder den Veranstaltungen des Vereins
 - c) angemessene Geldstrafe in Höhe von bis zu drei Jahresbeiträgen der/des Betroffenen
2. Die getroffene Entscheidung ist mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 17 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der beantragten Mitgliedschaft (§ 2), gegen einen Ausschluss (§ 3 Ziffer 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 15) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab Zugang des Bescheides bzw. ab Verstreichen der Zahlungsfrist für den angemahnten Mitgliedsbeitrag, beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung zu einem späteren Datum einzuberufen. Die Einladung hierzu ist zeitlich nach der ersten Versammlung mit der in § 6 Ziffer 3 festgelegten Frist vorzunehmen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Altendiez mit der Zweckbestimmung,

dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Satzungsgenehmigung und -änderung

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom xx.xx.2022 genehmigt und tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Sie ersetzt die ursprüngliche Satzung vom 23.10.1981 nebst allen Änderungen.